
S 10 U 196/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Münster
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 U 196/16
Datum	09.03.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 U 228/17
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist die Anerkennung der Unfallereignisse vom 18.09.2013 und 20.01.2016 als Arbeitsunfälle.

Als Referendar beim Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg erlitt der Kläger am 18.09.2013 und am 20.01.2016 Unfälle.

Mit Bescheid vom 28.01.2016 lehnte die Beklagte die Anerkennung der Unfallereignisse als Arbeitsunfälle ab. Die Personalstelle für Referendare beim Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg habe auf telefonische Nachfrage mitgeteilt, dass der Kläger in einem beamtenähnlichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt sei und somit die beamtenrechtlichen Unfallvorsorgevorschriften Anwendung finden. Der Dienstherr sei für die beiden Dienstunfälle vom 18.09.2013 und vom 20.01.2016 zuständig. Der Kläger sei somit in der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß [§ 4 Abs. 1](#) des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) versicherungsfrei. Laut der

Personalabteilung sei dem Klager dies auch schon mehrfach mitgeteilt worden.

Dagegen legte der Klager Widerspruch ein und machte geltend, dass er wahrend seiner Tatigkeit als Referendar beim Hamburger Oberlandesgericht in ein ffentlich-rechtliches Ausbildungsverhltnis bernommen worden sei und somit nach seiner Auffassung als Auszubildender in den gesetzlichen Sozialversicherungszweigen pflichtversichert sei. Zur Begrndung fuhrte er einen Entwurf zur nderung der Juristenausbildungsordnung der Hamburger Burgerschaft (Drucksache 17/901) vom 28.05.2002 an, in welchem eine Aufnahme der Referendare in die gesetzliche Unfallversicherung angedacht war.

Mit Widerspruchsbescheid vom 20.06.2016 wies die Beklagte den Widerspruch des Klagers als unbegrndet zurck. Der juristische Vorbereitungsdienst der Referendare sei in den § 36 ff. des Hamburger Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) geregelt. Es handle sich hierbei um ein ffentlich-rechtliches Ausbildungsverhltnis, in dem bis auf wenige Ausnahmen weitgehend die fur Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) Anwendung funden. Die hierin genannten Ausnahmen betrfen gerade eben nicht den Anspruch auf Unfallfrsorge nach beamtenrechtlichen Bestimmungen. Fur Beamte auf Widerruf bestehe ein Anspruch auf Versorgung nach dem Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetz (HmbBeamtVG). So sei in § 33 HmbBeamtVG geregelt, dass bei einem Dienstunfall Unfallfrsorge nach dieser Vorschrift gewahrt werde. Da fur den Klager als Referendar somit nach den obigen Ausfhrungen beamtenrechtliche Unfallfrsorgevorschriften Anwendung funden, bestehe in der gesetzlichen Unfallversicherung Versicherungsfreiheit ([§ 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#)). Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung komme demgem nicht in Betracht.

Wegen dieser Entscheidung hat der Klager am 23.06.2016 Klage erhoben.

Der Klager beantragt schriftstzlich sinngem,

den Bescheid vom 28.01.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.06.2016 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Unfallereignisse vom 18.09.2013 und 20.01.2016 als Arbeitsunflle anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt schriftstzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich in ihrer Klageerwiderung im Wesentlichen auf die Grnde der angefochtenen Bescheide.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die den Klager betreffende Verwaltungsakte der Beklagten, die der Entscheidung zu Grunde gelegen haben, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht hat den Rechtsstreit ohne Anhörung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden können, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Der Kläger ist durch den Bescheid vom 28.01.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.06.2016 nicht beschwert im Sinne des [Â§ 54 Abs. 2 S. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG), denn der Bescheid ist nicht rechtswidrig. Zu Recht hat die Beklagte es abgelehnt die Unfallereignisse vom 18.09.2013 und 20.01.2016 als Arbeitsunfälle anzuerkennen. Gemäß [Â§ 136 Abs. 3 SGG](#) wird von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen, weil das Gericht der Begründung des Bescheides vom 28.01.2016 sowie der Begründung des Widerspruchsbescheides vom 20.06.2016 folgt.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 14.10.2019

Zuletzt verändert am: 23.12.2024